

Luzerner Tagblatt.

Sechshunddreißiger Jahrgang.

N^o 209.

Insertionspreis:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 St.
 für Wiederholungen 8 „
 Inserat-Annahme, gebräut bis 9 Uhr, Sonntags bis 10 1/2 Uhr, im
 Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls
 oder durch Telephon. — Schriftliche Aufkunst über Inserate
 gegen Einsendung der betr. Nachzahlung in Postmarken.

Abonnementspreis:

	per Annum	per Semester	per Quartal
Durch die Post bezahlt	fr. 12. 80	fr. 6. 40	fr. 3. 40
Für Luzern zum Vorzuge	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsvorstadt 565 E.

Dienstag,

— Jeden Freitag eine beträchtliche Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ —

den 6. September 1887.

* Zur Organisation des Landsturms.

Seit der Einschreibung der landsturmpflichtigen Mannschaft sind Monate verstrichen, ohne daß heute Näheres über die Organisation dieses Theils des Bundesheeres bekannt wäre. Doch es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Bundesbehörden die Sache keineswegs fruchtlos liegen lassen, sondern derselben vielmehr volle Aufmerksamkeit schenken werden. Es ist klar, daß diesbezüglich im Volke auch noch andere Meinungen, als die des Bundesrates, bzw. des eidg. Militärdepartements, herrschen, und gewiß nur gut und lobenswerth ist, wenn derartige Stimmen sich öffentlich vernehmen lassen. Denn hierbei darf sicher angenommen werden, daß Alles und Jedes lediglich im Interesse der Sache geschieht.

So hat sich denn auch der als Militärschriftsteller bestes bekannte Hr. Dr. med. Wagnen in Baden (Cato) veranlaßt gesehen, seine bisherigen Ideen, welche vielfach neue sind, zusammenzufassen und ihnen in mehreren Artikeln eines schweiz. Fachblattes Ausdruck zu geben. Wir wollen dasjenige, was einen weitem Leserkreis interessieren dürfte, im Folgenden kurz skizziren.

Vor Allem wird es notwendig sein, Vorschriften darüber aufzustellen, wer dem bewaffneten und wer dem unbewaffneten Theil des Landsturms angehören soll. Dann kommen Bestimmungen über die Eintheilung und Benennung der Truppe, deren Ausrüstung u. Die Grenzen müssen dem bewaffneten und unbewaffneten Theile des Landsturms werden vorgezeichnet sein: 1) durch die historische Tradition und die Lehren der Kriegsgeschichte; 2) durch Erwägungen humanitärer und sozialer Natur; 3) durch finanzielle Gründe und endlich 4) vermöge rein militärischer Rücksichten.

1. Es würde den Traditionen unseres Landes und den Lehren der Kriegsgeschichte widersprechen, wenn man den Landsturmann vermittelst Gesetzesparagraphen zum Dienst mit der Waffe zwingen wollte, anstatt ihm die Wahl freizustellen, ob er dem bewaffneten oder dem unbewaffneten Landsturmsheil angehören will. Ebenso soll der Landsturm erst bei unmittelbarer Bedrohung des Landes unter die Waffen gerufen werden. Mit andern Worten: Es ist freiwilligkeit für den Dienst mit der Waffe anzustreben. Hierin liegt das Charakteristische des Landsturms.

2. Die Jünglinge zwischen dem zurückgelegten 17. und dem 20. Altersjahr, welche bei drohender Kriegsgefahr sanitärisch untersucht und von der Rekrutungskommission als selbstthätig erklärt werden, gehören nicht in den Landsturm, sondern in die Ersatz-Depots. Denn der Abgang in den Reihen des Ausguges soll keineswegs aus den Truppeneinheiten der Landwehr gedeckt werden, so lange noch ausgebildete Jungmannschaft vorhanden ist. Die Jünglinge von 18 und 19 Jahren, welche nicht selbstthätig befunden wurden, sollen unter keinen Umständen dem bewaffneten Landsturm zugesprochen werden, sondern den Arbeiterstellungen. Wenn sämtliche selbstthätigen Männer vom 18. bis 45. Altersjahr und die bedingt Wehrfähigen des Landsturms vor dem Feinde stehen, so wird gerade der arbeitsfähige Theil der Bevölkerung den Waffen des Gegners, den Strapazen des Feldzuges und den ihn begleitenden Krankheiten erliegen. Es werden auf diese Weise nicht bloß viele Ehen gewaltsam zerrissen, sondern es wird auch die Zahl der Eheschließungen für die nächste Zeit nach dem Kriege weit hinter dem mittleren Durchschnitt zurückbleiben — nicht allein wegen des Abganges vieler junger Männer durch Tod oder Invalidität, sondern wegen der allgemeinen Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse, welche Tausenden das Eingehen der Ehe verbieten wird. Viele Witwen und Waisen oder betagte Eltern werden dann ohne Ernährer sein, viele Invaliden werden nicht genug zum Leben haben.

Die Ornyne nach Oben wäre vielleicht so zu ziehen, daß im bewaffneten Landsturm auch freiwillige Aufnahme fänden, welche das 50. Lebensjahr überschritten und in Bezug auf Landwehr gebildet haben; überhin müssen sie körperlich tauglich erscheinen.

3. In unserm kleinen Lande, welches den Aufwand für das Militärwesen fast ausschließlich aus den Zolleinnahmen zu bestreiten hat, ist Sparsamkeit überall da geboten, wo solche unbeschadet der Wehrkraft des Landes befohlen werden kann. Wenn auch der Landsturm, gemäß der bundesrechtlichen Vorschrift, in Friedenszeiten von jedem Dienst befreit ist, so müssen die Leute doch gehalten, bewaffnet und während des Krieges ernährt und besoldet sowie mit Munition versehen werden, was selbst bei Beobachtung der größtmöglichen Einfachheit stets mit erheblichen finanziellen Opfern verbunden

sein wird. Wir schlagen deshalb hier folgende Maßnahmen vor: a) Es haben eine erste außerordentliche Untersuchung und sodann sich alljährlich wiederholende ordentliche Untersuchungen auf Diensttauglichkeit beim bewaffneten Landsturm stattzufinden, deren Kosten nicht bedeutend sein können; ungeeignete Elemente sind auszumergen; b) der Dienst der Nichtselbstthätigen beim bewaffneten Landsturm ist auf das 20. bis 32. Altersjahr zu beschränken, wodurch bedeutend weniger Ausgaben verursacht werden; ebenso ist c) der Dienst im bewaffneten Landsturm nur auf die tauglichen Elemente unter den Gebienten und die Jüngeren (d. h. Tauglichen unter den Nicht-Gebienten) auszubehnen, was viel Munition erspart.

4. Im militärischen Interesse verlangen wir: a) daß an den Eintritt in den bewaffneten Landsturm gewisse Bedingungen in Bezug auf die Handhabung der Waffen geknüpft werden, welche Bedingungen — da sie ein freiwilliges Opfer voraussetzen — gleichzeitig als Prüflin für den Tauglichkeitswert der Truppe dienen können; b) daß die Verteilung von Chargen beim bewaffneten Landsturm von Bedingungen abhängig gemacht werde, welche aus einer gewissen Garantie hinsichtlich der Tüchtigkeit der Führer bestehen.

Und nun noch ein kurzes Wort über die Eintheilung des Landsturms!

Wir beantragen Feststellung von 96 Landsturmkreisen (analog mit den Infanteriebataillon-Rekrutungskreisen), von denen jeder in 2 Kampagnekreise zerfällt. Jeder Kampagnekreis stellt 1 mobile und 1 Territorial-Kampagne, deren Stärke je nach der Einwohnerzahl, der Tauglichkeitsquote und der freiwilligen Zumeldung variabel sein wird. Die Chargen sollen so gut wie immer möglich mit Gebienten, welche in demselben Landsturmkreis wohnen, besetzt werden. Der Bundesrat ersucht einen früheren Stabschef unter einem zum Major zu befördernden früheren Hauptmann zum Kommandanten des betreffenden Kreises. Der Landsturms-Kommandant steht im Frieden unter dem Befehl seiner Kantonsregierung (Militärdepartement), im Kriegsfalle jedoch unter Drede eines Abschnittskommandanten, welcher für den Mobilisirungsfall schon vorgemerkt ist. Es werden nämlich rechtzeitig sämtliche Fronten sowie die Basis in eine der Kriegslage angepasste Anzahl von Verteilungsbüros-Abschnitten getheilt. Wir haben folgende fünf Fronten mit ihren Kommandanten: Nordwest-Front (Hauptquartier Solothurn), Nordost-Front (Winterthur), Ost-Front (Chur), Süd-Front (Andermatt), Südwest-Front (Noudon).

Es folgen die Aufgaben und Kompetenzen der Landsturms-Kommandanten, und wären des Weitern noch verschiedene Details (Wahl der Offiziere und Unteroffiziere, Bildung von Extra-Korps, Formationen u.) zu behandeln, doch wir müssen hiermit schließen. Wir bemerken nur noch, daß diese Arbeit eines hervorragenden Arztes — obwohl sie zur Stunde öffentlich noch kein Widerspruch erfolgt ist — wohl kaum auf absolute Richtigkeit in jeglicher Hinsicht Anspruch erheben wird; gewiß aber ist die Behandlung des weitauswichtigen Stoffes eine interessante und lehrreiche. Der Verfasser verdient den Dank seiner Mitbürger.

Wäge die hochwichtige Frage in einer für unser Vaterland ersprießlichen Weise bald ihre endgültige Lösung finden!

Eidgenossenschaft.

Δ Bundesrat. Ich kann mich nicht erinnern, daß je sämtliche Gesandte, welche die Schweiz besitzt, zugleich in der Bundesstadt gewesen wären und gemeinsam eine Konferenz mit dem Bundespräsidenten gehabt hätten. Letzten Samstag ist es vorgekommen; die SS. Roth, Lardy, Kappeler, Bavier und Frei haben eine bis gegen 1 Uhr dauernde Beratung gepflogen und sind nachher mit den Mitgliedern des Bundesrates zu einem gemüthlichen Diner in's Hotel Bellevue und darauf zu einem Glase Münchener Bier gegangen. Am Tisch werden sie wohl neben erstem auch mehrere Gespräche geführt haben; daß sie aber an der vertraulichen Konferenz mit Hrn. Droy oder Berliner Theilnahmen, Wiener Bier, römische Alterthümer, Pariser Hüte und amerikanischen Schinken sich unterhalten haben, ist nicht wahrscheinlich; ebenso wenig werden sie nach Bern gekommen sein, um bloß Kenntnis von den mit der Reorganisation des Bundesrates zusammenhängenden Dispositionen betr. das politische Departement zu nehmen. Sie werden Wichtiges zu thun gehabt haben, und dieses Wichtigere, das zugleich auch das Naturgemäßere ist, dürfte neben einer Besprechung des Konjunkturschwungs auch der Austausch von Be-

obachtungen und Ansichten über die politische Lage, die Kriegsfahrt und was d'rum und d'rän hängt, sowie über angebahnte oder noch anzubahnde Handelsvertrags-Unterhandlungen gemein sein.

Selbstverständlich entzieht sich das, was dabei gesprochen oder ausgemacht wurde, der Öffentlichkeit. Doch sollen die Herren den Eindruck gewonnen haben, daß solche Zusammenkünfte sehr zweckmäßig seien.

— Militärische Mission. Zu den dieser Tage in Klatt stattfindenden Divisions-Mandörens eines deutschen Armeekorps hat der Bundesrat fünf höhere Offiziere, wovon einer aus Luzern, beordert.

— Juristenrat in Bellinzona. (Korr. aus Lugano vom 3. Sept.) Durch Kreisverbreiten vom 31. verfloßenen Augusts benachrichtigt das mit der Organisation des in der letzten Woche dieses Monats in unserer Hauptstadt stattfindenden Jahresfestes des schweizerischen Juristenvereins beauftragte Präsidium, daß der leitende Ausschuß des Vereins in einer letzten Sonntag zu Luzern stattgehabten Sitzung das festprogramm gemäß diesem Vorschlage in folgender Weise festgelegt hat:

Sonntag den 25. September: Nachmittags 3 Uhr 40 Min. Empfang der Gäste. Ausstellung der Quartierbillete. 4 Uhr Sitzung des Vereinskomitee's und der Jury für die Preisaufgaben. Auszug zum Schloß „Uti“. 7 Uhr Abendunterhaltung im Gasthause „Bellinzona“.

Montag den 26. September: Vormittags 8 Uhr Vereins-sitzung im Großrats-saal. Innere Angelegenheiten. Verhandlung des ersten Verhandlungsgegenstandes betr. die schweiz. Betriebsbeamten. Nachmittags 2 Uhr Ausflug nach Locarno. Rückfahrt mit Extrazug. 7 Uhr Banquet im Gasthause „Bellinzona“.

Dienstag den 27. September: Vormittags 8 Uhr Vereins-sitzung. Verhandlung des zweiten Verhandlungsgegenstandes betr. die internationale Auslieferung. Nachmittags 2 Uhr Ausflug nach Lugano. 3 Uhr Abschiedsbanquet dortselbst.

P. S. Wir erfahren andererseits, daß die Hauptreferenten über obgenannte Verhandlungsgegenstände die H. Advokat Reichel in Bern und Dr. Colombi in Lausanne sind, und fügen bei, daß eine ansehnliche Theilnahme aus allen Kantonen der Schweiz sehr wohl erwünscht und durchaus angezeigt wäre.

— Streik der Zifferblattarbeiter. Wie die „Fédération horlogère suisse“ meldet, werden die Zifferblattarbeiter (Heintzer und Emailleurs) im ganzen Gebiete der schweiz. Uhrenindustrie heute (Montag) die Arbeit niederlegen. Die Zifferblattfabrikation beschäftigt zirka 800 gut organisierte Arbeiter. Im Monat Februar abhin arbeiten die Emailleurs auf Wunsch einiger ihrer Meister einen erhöhten Tarif aus, welcher aber nicht angenommen wurde, weil er im Widerspruch zu den Beschlüssen des Arbeiterkongresses vom 23. Januar stand.

Seither wurde ein neuer Tarif ausgearbeitet und am 22. August in einer Versammlung von Delegirten der Patronen und der Arbeiter-Föderation durchberathen. Derselbe fand dann auch bei den Arbeitgebern einstimmige Annahme. Die Arbeiter verlangten die Annahme dieses Tarifes vom 6. September an, während die Meister noch einen Termin haben wollten, um ihre Organisation zu kompletiren, indem sie einige widerspenstige Patronen zum Beitritt in die Föderation zu bewegen suchten. Die Arbeiter betrachteten die auf unbestimmte Zeit hinausgeschobene Anwendung eines von beiden Parteien ausgearbeiteten Tarifes als unannehmbar. Da keine Verhandlung möglich war und alle Versuche zu einem Ausgleich der Differenzen erfolglos blieben, wird heute (5. Sept.) der Streik der 800 Arbeiter des ginnen.

— Bischof Basel. Der „Allg. Schweizer Ztg.“ wird aus Luzern geschrieben, es sei ganz richtig, daß der päpstliche Stuhl beabsichtige, dem seit längerer Zeit lebenden Bischof Fiala einen Coadjutor beizugeben. „Als bischöflicher Coadjutor ist in Aussicht genommen der ebenso gebildete als maßvolle Hr. Farrer Stammeler in Bern. Es scheint selbstverständlich, daß der bischöfliche Coadjutor nach Erledigung des bischöflichen Stuhles von Basel diesen bestreiten würde. Hr. Stammeler ist bei den leitenden katbolischen Kreisen persona gratissima.“

Luzern. Das Polizeidepartement des Kantons Luzern hat an das Polizei-Korps folgendes Kreis-schreiben gerichtet:

Wir haben zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, daß Vorgänge, die auf amüthigen Wege zur